

Antrag auf vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen

gemäß § 47 Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

<p>Landkreis Osnabrück FD Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück</p>
--

Hinweis:

Der Antrag (3-fach) ist frühzeitig mindestens **1 Monat** vor der geplanten Veranstaltung einzureichen!

1. Antragsteller/in / Veranstalter/in

Name, Vorname oder Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Name der juristischen Person (Verein, Gesellschaft, etc.)	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (ggf. Fax)*		eMail-Adresse*	

2. Betreiber/in -im Regelfall Eigentümer/in- der Versammlungsstätte (wenn abweichend von 1.)

Name, Vorname oder Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Name der juristischen Person (Verein, Gesellschaft, etc.)	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (ggf. Fax)*		eMail-Adresse*	

Hinweis: Der/die Betreiber/in kann einzelne Verpflichtungen gem. § 38 (5) NVStättVO mit exakter Bezeichnung schriftlich auf den/die Veranstalter/in übertragen. Die grundsätzliche Verantwortung des/der Betreiber/in bleibt jedoch unberührt! (Erläuterung und Unterschrift auf Seite 3!)

3. Veranstaltungsort

Bezeichnung (z. B. Schule, Reithalle, Scheune oder Open Air)			Veranstaltungsfläche in m²		
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort		
Gemarkung	Flur	Flurstück/e			

4. Veranstaltungsname/Anlass (z. B. Abi-Ball, Konzert)

5. Besucherkapazität (der Veranstaltungsfläche)

--	--

6. Veranstaltungszeiträume

	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit
Beginn								
Ende								

7. Veranstaltungskonzept/-programm (Art/Umfang, Ablauf, Gastronomieangebot, etc.)

--

8. Vorhaben und Vorkehrungen vor Ort -Zutreffendes bitte ankreuzen und erläutern, entsprechende **Nachweise** sind einzureichen.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bestuhlung | <input type="checkbox"/> Brandsicherheitswache |
| <input type="checkbox"/> Bühnentechnik | <input type="checkbox"/> Sanitäter |
| <input type="checkbox"/> Pyrotechnik | <input type="checkbox"/> Ordnungsdienst |
| <input type="checkbox"/> Rauch/offenes Feuer | <input type="checkbox"/> Zäune/Einfriedung (siehe Lageplan) |
| <input type="checkbox"/> Saal-/Bühnendekoration (schwer entflammbar?) | |
| <input type="checkbox"/> Beschallung (Lärmintensität: Watt/Dezibel; Lärmschutzmaßnahmen) | |

zu 8. (Art/Umfang und ggf. Firmenname)

--

9. Anzahl der Parkplätze (siehe Übersichtsplan!):

10. Erforderliche Antragsanlagen, jeweils 3-fach:

- a) **Übersichtsplan** (Maßstab 1:500) mit **Darstellung der Zufahrten, Standplätze Feuerwehr/Sanitäter, Sanitäranlagen** (soweit außerhalb des Gebäudes) und **Besucherparkplätze**.
- b) **Grundrissplan** (Maßstab 1:100) mit **Darstellung der Bestuhlung/Betischung, Theken, Bühnen, Tanzflächen, Sanitäranlagen, etc. sowie der Rettungswege, Notausgänge** (einschließlich der Maße) und **Feuerlöscher**.
- c) **Rechnerischer Nachweis der erforderlichen Toiletten** gem. § 12 NVStättVO

Im Einzelfall können weitere Unterlagen (Brandschutz-/Sicherheitskonzept, Veranstaltungstechniker, etc.) **erforderlich sein**.

Ort	Datum	Unterschrift Antragsteller/in

* = freiwillige Angabe

Betreiberpflichten gem. § 38 NVStättVO und Übertragung von Einzelpflichten

Auszug aus der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2004 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.2005 (Nds. GVBl. S. 126)

§ 38 - Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

Die Übertragung einzelner Verpflichtungen (exakte Bezeichnung) gem. § 38 (5) NVStättVO ist vertraglich festzuhalten und uns nachzuweisen.

Ort	Datum	Unterschrift Betreiber/in